

Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule e.V.

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Astrid-Lindgren-Schule e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld unter der Nummer 20 VR 3355 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld-Sennestadt.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er dient der Förderung der Bildung und Erziehung an der Astrid-Lindgren-Schule. Die enge Zusammenarbeit mit den Vertretern der Schule und deren Mitarbeit im Verein ist ausdrücklich erwünscht.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 3.1 die finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung wissenschaftlicher und lernfördernder Unterrichtsmittel,
 - 3.2 die Förderung des Schulsports, von Schulwanderungen und Klassenfahrten,
 - 3.3 die Förderung der Elternarbeit,
 - 3.4 die aktive Beteiligung an der Schulausgestaltung,
 - 3.5 die Förderung und Organisation von Schulveranstaltungen.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassistischer Toleranz.

§3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§5

Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§7

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vereinsvorstandes. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 3.1. durch Erklärung drei Monate vor Schuljahresende
 - 3.2. durch den Tod
 - 3.3. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
 - c) bei Verstößen gegen Anordnungen weisungsberechtigter Personen und Vorstandsmitglieder.Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu.
Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.
 - 3.4. in der Regel nach dem Ausscheiden des jüngsten Kindes aus der Astrid-Lindgren-Schule.

§8

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird aufgrund eines vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht oder nur teilweise in der Lage sind, können auf Antrag vom Vorstand von der Bezahlung ganz oder teilweise befreit werden.

§9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Der / Die Vorsitzende lädt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.
2. Der / Die Vorsitzende hat darüber hinaus zu eine Mitgliederversammlung einzuladen,
 - a) wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält.
 - b) wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder schriftlich unter der Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können nur durch den zustimmenden Beschluss der Mitgliederversammlung selbst zur Erledigung zugelassen werden.
4. Die Versammlung wird von der ersten Vorsitzenden / dem ersten Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von der / dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.

§11

Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihrer Mitte für zwei Jahre. Er besteht aus

1. der / dem Vorsitzenden,
2. einer / einem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Kassiererin / dem Kassierer,
4. der Schriftführerin / dem Schriftführer,
5. einem Mitglied des Lehrerkollegiums,
6. einem Mitglied der Schulpflegschaft.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Die / Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen zwei Wochen vorher nach Bedarf ein. Von den Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen, die vom der / dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§12

Vereinsvertretung

Der Verein wird im Sinne des §26 BGB vertreten durch die erste Vorsitzende / den ersten Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden.

§13

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

§14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Versammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Astrid-Lindgren-Schule zur Verwendung laut §2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls des bisherigen Vereinszweckes.